

WER muss reinigen?

- Grundstückseigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke
- Mieter und Pächter, soweit im Miet- oder Pachtvertrag bzw. in der Hausordnung vereinbart
- Auch bei Trennung durch Mauer o.ä. und Hinterliegergrundstücke

WANN muss gereinigt werden?

- Bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Wildkräutern, etc.)
- Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen hat eine unverzügliche Beseitigung zu erfolgen.
- Grundsätzlich 1x im Monat an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit
 - vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr,
 - vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr

WAS muss WIE erledigt werden?

- Schmutz, Abfälle, Gras, Wildkräuter, Moos, Laub und losgelöste Pflanzenteile müssen beseitigt und entsorgt werden.
- Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Der Kehricht gehört je nach Art in den Restmüll, Wertstofftonne oder Biotonne/Kompost und nicht in den öffentlichen Raum.
- Der Rinnstein und die Einlaufschächte sind an der Oberfläche so freizuhalten, dass Regen ungehindert abfließen kann.

WAS muss beim Winterdienst beachtet werden?

- Geh(und Rad)wege sowie begehbbare Seitenstreifen sind von Schnee und Glatteis zu befreien.
- Als Streumittel zugelassen sind z. B.: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben.
- Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. **Nach** 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich grds. bis zur Fahrbahnmitte.

Die Fahrbahn sollte für Räumfahrzeuge freigehalten werden!

Beispielskizze zur Erläuterung der Straßenreinigungssatzung

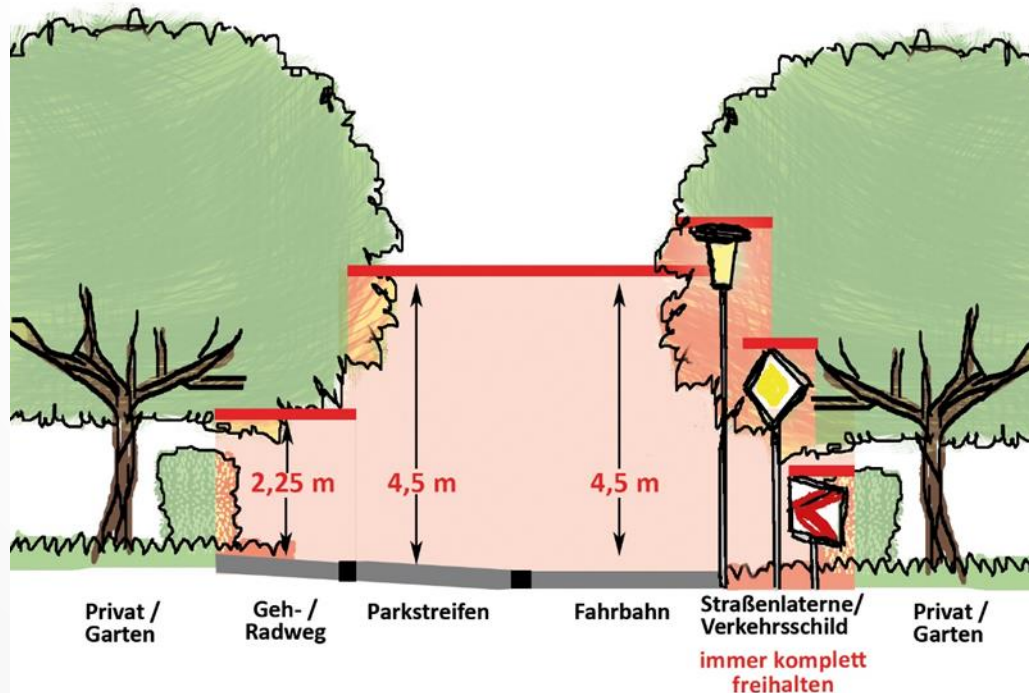


Herstellung

- Hindernisse durch überhängende Äste von Bäumen und zu breit oder zu hochwachsende Hecken und Sträucher stellen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum dar, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sowie Geh- und Radwegen. Oft sind auch Verkehrsschilder und Lichtmasten zugewachsen, sodass deren Wirkung nicht uneingeschränkt vorhanden ist.
- In solchen Fällen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, in der Verkehrssicherungspflicht und können für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden.

der Verkehrs-

- Das sogenannte Lichtraumprofil (Sicherheitsraum), d. h. die Freihaltung des Luftraums, beträgt über Straßen 4,50 m, über Geh- und Radwegen 2,50 m. Neben Straßen beträgt das Lichtraumprofil 0,75 m.
- Für die Einhaltung des Lichtraumprofils kann es erforderlich sein, dass Sträucher und Hecken zurückgeschnitten, Äste entfernt und im Bereich der Beleuchtung Äste entfernt werden müssen.



sicherungspflicht

- bei Hecken, bei welchem lediglich herauswachsende Äste korrigiert werden, ist das Zurückschneiden ganzjährig erlaubt. Ein richtiger Rückschnitt von Hecken hingegen ist gesetzlich nur bis Ende Februar und dann erst wieder ab Anfang Oktober eines jeden Jahres aus Gründen des Artenschutzes erlaubt. Bei Gefahr im Verzug, sprich der Gefährdung der Verkehrssicherheit, ist die Entfernung von Gehölzen in jedem Fall erlaubt.

Liebe Leiselerinnen und Leiseler,

bei diesem Infoschreiben handelt es sich um eine Handreichung als Veranschaulichung der Leiseler Straßenreinigungssatzung und der Verkehrssicherungspflicht aus §27 Landesstraßengesetz RLP.

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung ist auf der Website der VG Birkenfeld und auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.



Uns liegt ein gutes Miteinander in unserer Gemeinde sehr am Herzen. Dazu gehört auch, dass sich alle an die geltenden Regelungen unserer Satzung halten. Diese dienen vor allem dem Schutz aller. Wir bitten daher herzlich darum, die Vorgaben gewissenhaft zu beachten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis
und Ihre Mitwirkung!